

/o=Stadt Heidelberg/ou=Exchange Administrative Group (FYDIBOHF23SPDLT)/cn=Recipient

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2021 12:24
An: Amt61-Beteiligung-Stadtplanung
Betreff: Bauvorhaben Neubau einer Kindertagesstätte in Heidelberg-Kirchheim, Stettiner Straße

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegte Bauvorhaben regt mich zu einer Bitte bezüglich des Artenschutzes und des Abstands der Kita zur nördlich angrenzenden Feldhecke/sukzedierten Streuobstbaumreihe, die vom Biotoptyp her einem linearen Feldgehölz nach §30 BNatschG entspricht, an:

Als Anwohnerin Kirchheims sind mir die dort vorkommenden Vogelarten und Individuen bekannt. In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden keine streng geschützten Arten benannt und die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien angesprochen. Die Ergebnisse entsprechen meinen Beobachtungen. Nachts jagen mehrere Fledermausarten regelmäßig entlang der Stettiner Straße.

Aber: seit zwei Jahren gibt es in der angesprochenen Hecke ein Brutpaar von Nachtigallen (*Luscinia megarhynchos*) und sie singen und brüten genau an der Ostecke der Hecke. Auch in diesem Jahr. Das derzeit geplante Baufenster grenzt im Nordosten in dieser Ecke genau an der Flurstücksgrenze an.

Auch wenn Nachtigallen nicht zu den störungsempfindlichsten Vogelarten gehören und in den letzten Jahren vermehrt in Siedlungen und angrenzenden Gehölzen brüten, möchte ich hier darum bitten, einen Abstand von den Gehölzen von mindestens 10m, besser aber in Baumhöhe der dort vorkommenden Walnuss (*Juglans regia*) von ca. 20m einzuhalten. Die Fläche sollte als extensive Wiese und Blühfläche eingesät werden.

Neben dem Artenschutz ist dies auch eine Verbesserung der Verkehrssicherungspflichtsituation für die Kita. So können immer wieder kehrende Baumsicherungsmaßnahmen oder gar Baumentnahmen für die Zukunft vermieden werden.

Und es wäre ein gutes Zeichen für die Stadt Heidelberg als Stadt mit Naturschutzambitionen.

Mit freundlichen Grüßen



Abstand halten++Hände waschen++Maske tragen++Regelmäßig lüften++Kontakte reduzieren++App benutzen

Gemeinsam schaffen wir das, www.ZusammenGegenCorona.de

Heidelberg, 09.09.2020

[REDACTED]
69124 Heidelberg

Stadtplanungsamt
69117 Heidelberg

Stellungnahme

61.00	Stadtplanungsamt				
[REDACTED]	917				
19.09.2020					
61.01	61.02	61.10	61.20	61.30	61.99
					[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Stadtblatt vom 19. August 2020 haben wir die Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplans Kirchheim – Kindertagesstätte Stettiner Straße zur Kenntnis genommen und möchten hierzu wie folgt Stellung beziehen:

Wir sind Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] und sind von dem Bauvorhaben der Stadtverwaltung Heidelberg direkt betroffen.

Nichts desto trotz, dass wir der Auffassung sind, dass dieses im aktuellen Bebauungsplan noch als Garagengrundstück ausgewiesene Grundstück völlig ungeeignet zum Bau einer Kindertagesstätte ist, haben wir große Bedenken zum Verkehrskonzept.

Wie wir aus der Beschlussvorlage 0052/2020/BV entnehmen konnten, soll die Kindertageseinrichtung aus vier Gruppen bestehen und der Zugang soll über den Kirchheimer Weg/ Schwetzinger Straße mit Fuß- und Radweg in die Stettiner Straße erfolgen. Darin sehen wir ein großes Gefahrenpotential.

Wie uns mitgeteilt wurde, sind für die Mitarbeiter/innen nur zwei Parkplätze vorgesehen, hinzu kommt noch der tägliche Anlieferverkehr sowie das „Eltern-Taxi“. Einen störungsfreien Ablauf kann bei Ihrer Planung nicht gewährleistet werden. Unsere großen Bedenken sind auch, dass eine Vielzahl der Eltern in die Stichstraße Oppelner Straße einfahren, die Autos abstellen, um die Kinder in die Kita zu begleiten. Dadurch werden wir gehindert unser Grundstück zu verlassen, da die Straße dann zugeparkt ist. In einem Notfall könnten weder Feuerwehr noch Rettungswagen unser Haus erreichen. Ferner müssten die Eltern rückwärts aus der Straße herausfahren, was eine große Gefahr für Kinder besonders mit kleinen Fahrrädern und Rollern darstellt.

In Ihrem Planungskonzept führen Sie an, dass der Außenbereich über einen Steg über die Stettiner Straße erreichbar sein wird. Wie sieht es hier mit Barrierefreiheit aus. Können auch Kinder mit eingeschränkter Mobilität diesen Außenbereich nutzen.

Daher ist es für uns unverständlich, dass genau an diese Stelle eine Kindertagesstätte gebaut werden soll, obwohl der Stadtverwaltung ein weitaus besser geeignetes Grundstück an der Stettiner Straße/Pleikartsförsterstraße mit Anbindung an die Sportstätte Süd sowie in unmittelbarer Nähe des Alla hopp Spielplatzes inklusive genügend Platz für ein ausgearbeitetes Verkehrskonzept zur Verfügung steht.

Mit dem aktuellen Bebauungsplan der Kindertagesstätte Stettiner Straße sind wir nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

/O=STADT HEIDELBERG/OU=EXCHANGE ADMINISTRATIVE GROUP (FYDIBOHF23SPDLT)/CN

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 19:05
An: Amt61-Beteiligung-Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme Kita Stettiner Straße - Verkehrskonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten nochmals Stellung beziehen zum Bebauungsplan Kirchheim – Kindertagesstätte Stettiner Straße.

Wie bereits bei der Informationsveranstaltung am 27. April 2021 mitgeteilt, haben wir erhebliche Bedenken was das Verkehrskonzept betrifft. Bedauerlicher Weise konnten diese auch bei der Infoveranstaltung nicht beantwortet werden. Deshalb bitten bzw. beantragen wir schon jetzt, dass aus sicherheitstechnischen Gründen in der Stichstraße Oppelner Straße 67, 69 und 71 bereits vor Inbetriebnahme des Kindergartens ein Poller montiert wird. Damit soll verhindert werden, dass der Hol- und Bringverkehr sprich Elterntaxi in dieser Sackgasse von vornherein unterbunden wird, bevor ein Kind durch ein rückwärtsfahrendes Auto zu Schaden kommt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Stadt Heidelberg netze

11. MAI 2021

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH · Postfach 10 55 20 · 69045 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

61,00	Stadtplanungsamt 474				
	11. Mai 2021				
61,01	61,02	61,10	61,20	61,30	61,40

61,25
61,43

Stadtbüro Heidelberg 69126
Postfach 10 55 20 · 69045 Heidelberg
Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH
Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg
Telefon: 06 221 513-0
Telefax: 06 221 513-3333
E-Mail: info@swhd.de
www.swhd.de

Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

Telefon: 06 221 513-0
Telefax: 06 221 513-3333
E-Mail: info@swhd.de

www.swhd.de

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeitet von	Durchwahl	Datum
	464-PH/Ha	Herr Heiß	26 26	10.05.2021

Bebauungsplan Kirchheim „Kindertagesstätte Stettiner Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben:

1. Elektrizität

Grundsätzlich bitten wir um die Beachtung vorhandener Kabel- und Schutzrohranlagen. Bestehende Anlagen sind entsprechend zu schützen.

In der Stettiner Straße verlaufen 20 kV-, 1 kV-, Beleuchtungs- und Telekommunikationskabel und Schutzrohranlagen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ein Schutzrohrpaket die nordöstliche Ecke des Flst.-Nr. 44554 kreuzt. Zudem verläuft eine Trasse entlang der westlichen Grundstücksgrenze in Nord-Süd-Richtung.

Die vorhandenen Leitungstrassen sind über die Netzauskunft der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH abzufragen. Ggf. ist die genaue Lage der Kabelanlagen, Schutzrohre und Kanäle mittels Suchschlitze zu erkunden.

Die Kabelanlagen müssen jederzeit, auch während der Bauzeit, für Inspektion, Wartung und Reparaturen frei zugänglich sein und von Überbauungen und Materiallagerung freigehalten werden.

Bei der Maßnahme wird von einer offenen Bauweise ausgegangen, sollte eine grabenlose Bauweise angedacht sein, ist dies mit den unten angegebenen Ansprechpartnern abzustimmen.

Auch befinden sich Lichtmasten im Planbereich die bei einer neuen Aufteilung des Straßenprofils im Zufahrtbereich versetzt werden müssen. Wir bitten daher um weitere Abstimmung und frühzeitige Beauftragung.

Blatt 2 zum Schreiben vom 10.05.2021

Etwaige Bauarbeiten sind mindestens zwei Wochen vor der Ausführung unserer Abteilung Netzbetrieb Elektrotechnik mitzuteilen. Ansprechpartner ist Herr Layer unter der Tel.-Nr. (0 62 21) 5 13 - 20 54, E-Mail: bernhard.layer@swhd.de.

Neuanschlüsse sind rechtzeitig beim Netzvertrieb zu beantragen. Ansprechpartner ist Frau Eitelbuß unter der Tel.-Nr. (0 62 21) 5 13 - 43 63, E-Mail: beate.eitelbuss@swhd.de.

Eine abschließende Aussage kann erst nach Vorlage einer detaillierten Planung getätigt werden. Daher bitten wir um eine frühzeitige Einbindung in den Planungsprozess.

Darüber hinaus bestehen keine Einwände.

2. Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung

Aus den eingereichten Unterlagen wird entnommen, dass die Wärmeerzeugung für die Heizung- und Trinkwasseraufbereitung des Objekts mittels Luft-Wärmepumpen erfolgen soll.

Sollte die Entscheidung doch für fossile Energieträger fallen, kann das Objekt aus dem in benachbarten Kirchheimer Weg vorhandenen Gasnetz versorgt werden. In diesem Fall bitten wir um eine frühzeitige Einbindung in den Planungsprozess.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Fernwärmeversorgungsleitungen und Anlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH. Aus diesem Grund kann keine Fernwärmeversorgung angeboten werden.

Die Wasserversorgung des Objekts kann ausschließlich aus dem im Kirchheimer Weg vorhandenen Netz erfolgen.

Die vorhandenen Leitungstrassen sind über die Netzauskunft der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH abzufragen.

Darüber hinaus bestehen keine Einwände.

Die Kosten für eine ggf. notwendige Sicherung von netztechnischen Anlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH sowie Kosten in Folge von Schäden und Folgeschäden gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Veranlassers.

Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH
Netzservice
ppa. [Redacted]

(Kellermann)

i.A. [Redacted]

(Heiß)

Amt61-Beteiligung-Stadtplanung

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Donnerstag, 8. April 2021 09:29
An: Amt61-Beteiligung-Stadtplanung
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 151222, Bebauungsplan Kindertagesstätte Stettiner Straße
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Amt61-Beteiligung-Stadtplanung

Von: Burmeister, Thomas <T.Burmeister@terranets-bw.de>
Gesendet: Dienstag, 6. April 2021 12:27
An: Amt61-Beteiligung-Stadtplanung
Betreff: Bescheid terranets bw Leitungsauskunft: Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Kirchheim "Kindertagesstätte Stettiner Straße" 1. Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB 2. Beteilig...
Anlagen: Negativbescheid Bebauungsplan 210406_3.pdf; 20210406_Karte.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns f|r die Benachrichtigung |ber das oben genannte Vorhaben.
Im Anhang erhalten Sie den Bescheid.

i. A. Thomas Burmeister
Planung und Bau

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
www.terranets-bw.de

T +49 711 7812 1203
F +49 711 7812 1460

t.burmeister@terranets-bw.de

Unsere Datenschutzhinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie hier.

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Josef Zimmer :: Geschdftsf|hrerin: Katrin Flinspach Sitz der Gesellschaft: Stuttgart :: Amtsgericht Stuttgart - HRB 2480



terranet**s bw**

terrane**t**s bw GmbH · Postfach 80 04 04 · 70504 Stuttgart

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 105520
69045 Heidelberg

terranet**s bw GmbH**
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
info@terrane**t**s-bw.de
www.terrane**t**s-bw.de

t.burmeister@terrane**t**s-bw.de
T +49 711 7812-1203
F +49 711 7812-1460

Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen
06.04.2021	1/1	61.25Sh	01.04.2021	Dp-Bur Dw 210406_3

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Kirchheim "Kindertagesstätte Stettiner Straße"

1. Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangen

Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranet**s bw GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (**gilt nur für rot markierten Bereich**) liegen keine Anlagen der terrane**t**s bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.

Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.
Frank Grunenberg
Planung und Bau

i.A.
Thomas Burmeister
Planung und Bau

Unter [www.terrane**t**s-bw.de](http://www.terranets-bw.de) können Sie auch die **Online-Leitungsauskunft** der terrane**t**s bw nutzen.

Anlagen
Übersichtsplan

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Josef Zimmer

Geschäftsführerin: Katrin Flinspach

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 2480

DVGW TSM geprüft ISO 50001, ISO 14001 und OHSAS 18001 zertifiziert

USt-IDNr.: DE147813023 Baden-Württembergische Bank IBAN DE70 6005 0101 0002 5665 80 BIC SOLADEST600



terranets bw GmbH
 Am Wallgraben 135 • 70565 Stuttgart
 Tel. 0711 7812-0 • Fax 0711 7812-1296

Anlage zu:
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften
 Kirchheim "Kindertagesstätte Stettiner Straße" 1.
 Benachrichtigung der Behörden und sonstigen
 Träger öffentlicher Belangen gemäß § 3 Absatz 2
 Maßstab 1:25.000
 06.04.2021

	Leitung mit \varnothing in mm (DIN)
	Hauptkabel mit Nr.
	Abzweigkabel
	fernbetonteile-able Armatur
	Meßkontakt mit Nr.
	gemeinsamlich genutzte Leitung
	Fremdleitung
	Korrosionsschutzanlage
	Bezugsektion
	Verdichtstation
	Regelanlage
	Übergabestation
LWL-Technik	
	LWL-Kabel
	Splice
	Abzweigmurfe
	Kabelschutzrohr
	Kabel-Platzgraben
	Systemtechnikanalort -standort-geplant
Kupfertechnik	
	Kupfer-Kabel
	Kupferkabel mit Nr.
	Reparatur (ZWR)
	KV-Schrank
	Faserkabel

Diese Karte darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

Amt61-Beteiligung-Stadtplanung

Von: Schwartz Oliver <o.schwartz@netze-bw.de> im Auftrag von Netzplanung Nordbaden <netzplanung-nbd@netze-bw.de>
Gesendet: Montag, 12. April 2021 14:56
An: Amt61-Beteiligung-Stadtplanung
Betreff: BPL Kirchheim "Kindertagesstätte Stettiner Str."

Bebauungsplanverfahren "Kindertagesstätte Stettiner Str."in Kirchheim

Ihr Zeichen: 61.25 Sh
Ihr Schreiben vom: 01.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.

Zükünftig können Sie uns in Ihre Verfahren auch ausschlieslich über unsere Emailadresse: Netzplanung-nbd@netze-bw.de einbinden.

Freundliche Grüße

Oliver Schwartz
Netzentwicklung Baden-Franken, Netzplanung

Netze BW GmbH
Hauptstr. 152, 69168 Wiesloch

Telefon +49 7243 180-274
o.schwartz@netze-bw.de
www.netze-bw.de

Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart - HRB 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Von: [Reich, Wolfgang](#)
An: [Amt61-Beteiligung-Stadtplanung](#)
Betreff: WG: Stellungnahme zu BBP KITA Stettiner Weg
Datum: Donnerstag, 29. April 2021 11:09:48
Anlagen: [KITA Stettiner Str Stellungnahme PP MA.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte entschuldigen Sie, dass ich vorher die Anlage vergessen habe.
Viele Grüße
Wolfgang Reich
Polizeihauptkommissar

Von: Reich, Wolfgang
Gesendet: Donnerstag, 29. April 2021 08:27
An: 'beteiligung-stadtplanung@heidelberg.de' <beteiligung-stadtplanung@heidelberg.de>
Cc: Gärtner, Felix <Felix.Gaertner@polizei.bwl.de>
Betreff: Stellungnahme zu BBP KITA Stettiner Weg
Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei die Stellungnahme des PP Mannheim zum BBP „KITA Stettiner Straße“.
Entgegen der sonst üblichen Verfahrensweise kommt die Gesamtstellungnahme des PP MA
ausnahmsweise über das Referat Prävention.
Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Reich

Polizeihauptkommissar
Polizeipräsidium Mannheim
Referat Prävention
Dienstgebäude L 6, 12
68161 Mannheim
Tel. 0621/174-1201, Durchwahl: -1243, Fax: -1247
Mail: mannheim.pp.praevention@polizei.bwl.de
persönlich: wolfgang.reich@polizei.bwl.de



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM
REFERAT PRÄVENTION

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim

An die

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt

Postfach 10 55 20

69045 Heidelberg

Datum 19.04.2021

Name Reich, PHK

Durchwahl 0621 – 174-1243

LVN 7-742-1243

Aktenzeichen PRÄV/1210

(Bitte bei Antwort angeben)



**Stellungnahme zu Baugesuchen, Raumordnungsverfahren
Hier: Bebauungsplan „Kindertagesstätte Stettiner Weg“**

Stellungnahme des Polizeipräsidium Mannheim

Hinweise aus verkehrspolizeilicher Sicht:

Wir haben bei den vorgelegten Plänen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.

Die Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmern muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Elternhaltezone müssen so gestaltet sein, dass eine Behinderung und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Bei zeitlich begrenzenden Halteverboten für die genannten Elternhaltezone ist zu bedenken, dass diese trotzdem häufig verbotswidrig beparkt werden. Dies führt wieder zu einem nicht unerheblichen Kontrollaufwand. Zudem ist eine Unterscheidung zwischen berechtigt und unberechtigt dort abgestellten Fahrzeugen sehr schwierig bis unmöglich. Eltern stellen sich dann irgendwo hin, um ihre Kinder aussteigen zu lassen. (z.B. auf den Radweg) Dies sollte vermieden werden, weshalb wir für eine Fläche wie unter Punkt 4 der Elternhaltezone plädieren. Hierbei ist jedoch auf die Einhaltung der Sichtbeziehungen und eine vorgeschriebene Fahrtrichtung nach rechts bei der Ausfahrt zu achten.

Für die Punkte der Anlieferung und des Mitarbeiterparkens schließen wir uns den Ausführungen der Stadt Heidelberg, Amt für Verkehrsmanagement, an.

Es sollten jedoch Stellplätze in ausreichender Zahl vorhanden sein.
Auf die VwV-Stellplätze wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Gärtner, PHK

Hinweise aus Sicht der städtebaulichen Prävention:

Aus Sicht der städtebaulichen Prävention ergeben sich ebenfalls keine Bedenken. Nachfolgende Hinweise ergeben sich jedoch aus Sicht der städtebaulichen Prävention:

1. Allgemeines:

Die Lebensqualität der Menschen in Städten und Gemeinden ist wesentlich von der örtlichen Sicherheitslage und vom Sicherheitsempfinden des Einzelnen mitbestimmt.

Der öffentliche Raum spielt dabei die Rolle der Begegnungs- und Kommunikationsstätte mit all seinen Ausprägungen an Mobilitäts- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Er bietet allerdings auch Platz für Konflikte und Kriminalität.

Einbruchsdiebstähle und Sachbeschädigungen verursachen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und anderen öffentlichen Gebäuden nachweislich Schäden, sowie Unterrichts- bzw. Betriebsausfälle extrem hohen Ausmaßes.

Der Grund liegt in der Tatgelegenheitsstruktur: Ein niedriges Entdeckungsrisiko nach Schul- bzw. Betriebsschluss korreliert mit bautechnisch bedingten Schwachstellen wie beispielsweise einer Vielzahl von leicht zu überwindenden Fenstern und Türen sowie einem hohen Tatanreiz aufgrund des potenziellen Stehlguts, wie beispielsweise eine hochwertige IT-Ausstattung.

2. Grundsätzliche Planungsempfehlungen:

Die Forderung einer offen gestalteten, einladenden Atmosphäre muss mit dem Bedürfnis nach Sicherheit bzw. nach einem Schutzraum zum ungestörten Lernen und Spielen in Einklang gebracht werden.

Empfohlen wird, einen „verteidigungsfähigen“ Raum zu schaffen. Um die Voraussetzung dafür - die Identifikation zwischen Nutzer und Bauwerk - herzustellen, muss mittels einer eng an den praktischen Bedarfen orientierten Planung das Gefühl für Verantwortlichkeit und Eigentum gestärkt werden. Die künftigen Nutzer sollten daher frühzeitig z.B. mittels Workshops in die Planungsprozesse eingebunden werden.

3. Einbruchsschutz:

Zum Schutz vor Einbruchsdiebstahl und Sachbeschädigung/Vandalismus sollten alle relevanten Zugänge, Fenster und Türen mit geprüften, zertifizierten einbruchhemmenden Fenstern und Türen nach DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse (RC) 2 gesichert sein. Hochwertiges Inventar bzw. wertvolle Ausstattung wie beispielsweise Musikinstrumente oder teure elektronische Geräte sollten in einem extra Raum, der besonders gesichert ist, untergebracht werden. Für besonders gefährdete Wertgegenstände oder größere Bargeldbeträge empfiehlt sich der Einsatz eines mauer- und / oder bodenverankerten, von einem akkreditierten Prüfinstitut zertifizierten Wertbehältnisses.

4. Beratungshinweis

Der Einbau von Sicherungstechnik ist dann besonders günstig, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird! Über die individuellen Sicherungsmöglichkeiten informiert die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Heidelberg, 69115 Heidelberg, Römerstr. 2 - 4, Tel.: 0621/174-1234, E-Mail: beratungsstelle.hd@polizei.bwl.de. Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz ist zudem im Internet unter www.polizei-beratung.de erhältlich.

5. Flucht- und Rettungswegrege

Um Flucht- und Rettungswegregelungen mit Einbruchschutz zu vereinbaren, empfiehlt es sich, selbstverriegelnde Anti-Panikschlösser (SVP) und Türwächter einzubauen. Bei der Einrichtung eines elektronischen Versorgungskonzepts sollten Leitungen z.B. für Überwachungseinrichtungen eingeplant werden. Um eine lückenlose Objektüberwachung mit dem Ziel einer rechtzeitigen Intervention im Alarmierungsfall zu ermöglichen, wird die Installation einer Einbruchmeldeanlage (EMA) bzw. einer Videokameraüberwachungsanlage empfohlen. Zuvor sollten jedoch die gesetzlichen Vorgaben, wie sie sich z.B. aus dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben, geprüft werden.

Unter www.vds.de erfahren Sie mehr zur VdS Sicherheitsrichtlinie für Haushalte sowie zur VdS Sicherheitsrichtlinie für Geschäfte und Betriebe.

Informationen zu von der Polizei empfohlenen Produkten und Hinweise zu Facherrichterlisten erhalten Sie unter www.k-einbruch.de.

6. Förderung von Schutzmaßnahmen

In diesem Zusammenhang möchten wir zur Kenntnis geben, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Förderung von Schutzmaßnahmen an Häusern und Wohnungen gestartet hat. Kriminalpräventive Maßnahmen in den energetischen Programmen der KfW werden mit zinsgünstigen Krediten gefördert.

7. Außenanlagen

Wichtigste Voraussetzung dafür, dass Menschen sich sicher fühlen, ist das Empfinden, nicht allein zu sein und nötigenfalls jederzeit Hilfe holen zu können. Eine wirksame Sozialkontrolle bedeutet daher zu jeder Tages- und Jahreszeit die Möglichkeit der Hör- und Sichtweite zum Straßenverkehr bzw. zur nächsten bewohnten Einrichtung oder Anlage. Das mittelbare und unmittelbare Umfeld sollte, neben den oben genannten Anforderungen, überschaubar und ohne Sichtbarrieren gestaltet sein und über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.

Das deutliche Abgrenzen des Grundstücks zum öffentlichen Raum entspricht der Forderung nach einem geschützten Raum, verstärkt das Gefühl für Eigentum und setzt eine psychologische Barriere für das Betreten durch Unbefugte. Wenn möglich und erwünscht, sollten daher zum Beispiel Zäune oder Hecken als Einfriedung eingeplant werden.

Um zu verhindern, dass sich Personen außerhalb der Betriebszeiten im Bereich der Außenanlage aufhalten, sollten das Mobiliar sowie die Gestaltungselemente des Außengeländes lediglich ein kurzfristiges Verweilen zulassen. Solitär gestaltete und angeordnete Metallgitter-Einzelsitze sind daher Bänken oder Sitzmauern vorzuziehen. Eventuell kann eine separate Einzäunung bestimmter Bereiche die Maßnahmen unterstützen.

Kfz- und Fahrradabstellflächen sind gebäudenah, gut sichtbar und ausgeleuchtet einzuplanen. Eventuell sollte die Möglichkeit einer technischen oder einfachen personellen Überwachung bestehen.

Bei der Kita sollte die Einrichtung einer An- und Abfahrtszone – auch aus Gründen der Inklusion - geprüft werden.

8. Zugangskontrolle

Der Zugang sollte auf möglichst wenige Stellen, vorzugsweise auf eine, begrenzt werden. Dies reduziert die Möglichkeit, das Gebäude ungehindert bzw. unkontrolliert betreten zu können.

Um Angst- oder Unsicherheitsgefühlen vorzubeugen, wie sie gerade bei Dämmerung und Dunkelheit aufkommen können, sollte der Eingangsbereich gut einsehbar, hell und überschaubar konzipiert und am besten zur Öffentlichkeit ausgerichtet sein. Helle Fassadenfarben und transparente oder durchbrochene Baumaterialien unterstützen dies.

Es empfiehlt sich, einen Empfangsbereich einzuplanen. Eine Zugangskontrolle z.B. in Form eines ständig besetzten Hausmeisterbüros kann helfen, Orientierungsproblemen bei Besuchern vorzubeugen und „ungebetene Gäste“ zu erkennen.

Um einen kontrollierten Einlass auch bei nicht besetztem Empfang zu ermöglichen, können Zugangstüren mittels Verschlusssystemen mit Klingeltableaus und kameraintegrierter Fernentriegelung ausgestattet werden. Auf diesem Wege wird der Einlass auch für Bürokräfte möglich.

Hinweis für Kitas:

Als Schließsysteme für Kinder- und Jugendeinrichtungen, wie auch Schulen, haben sich transpondergestützte, elektronische oder mechatronische Schließungen bewährt. Berechtigungen für unterschiedlichste Nutzungen können problemlos eingerichtet bzw. entzogen werden. Eine aufwändige Schlüsselverwaltung oder der Austausch der Schließanlage bei Schlüsselverlust oder Berechtigungsentzug entfällt.

9. Gebäudegestaltung:

Um eine informelle Sozialkontrolle zu ermöglichen, sollten die Gebäude übersichtlich gestaltet und angeordnet sein. Sichtachsen und Blickverbindungen schaffen eine Atmosphäre der Voraus- und Überschaubarkeit und helfen, Gefühlen wie Hilflosigkeit oder Verlassenheit vorzubeugen. Darüber hinaus wird so die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen erleichtert. Außerdem ermöglicht es die Überwachung von außen.

Bereiche, die nur schwer einsehbar sind und daher Raum für kriminelles Verhalten wie beispielsweise Alkohol- oder Drogenkonsum, Graffitischmierereien oder wilde Müllplätze bieten könnten, sollten nicht entstehen. Auch sollten Aufstiegsmöglichkeiten in höhere Stockwerke oder auf Dachflächen vermieden werden, da sie sonst Tätern weitere Angriffsmöglichkeiten bzw. Raum für nicht erwünschtes Verhalten bieten.

Auch Dunkelzonen, Nischen, Mauervorsprünge, verwinkelte Fassaden bzw. Gebäudestellungen, die Unsicherheitsgefühle auslösen oder dazu führen, diese Orte zu meiden, sollten ausgeschlossen sein.

Desorientiert wirkende Menschen haben ein höheres Risiko, Opfer zu werden. Sowohl die Raumplanung als auch die Innenarchitektur der Gebäude sollte daher klar strukturiert und so konzipiert sein, dass sich auch ortsfremde Personen schnell orientieren können.

Neben den Hinweisen auf Flucht- und Rettungswege sollte im Notfall besonders für Einsatzkräfte der Polizei und Feuerwehr eine schnelle Orientierung z.B. mittels Farbleitsystemen möglich sein. Als erwünschter Nebeneffekt fallen in übersichtlich angelegten Gebäuden Personen auf, die im Schutz von vermeintlicher Unordnung und Anonymität Taten begehen wollen.

10. Allgemeine Hinweise für die Gestaltung von Gebäuden

Eingangsbereich

- Eingangstüren sollten aus Klarglas bestehen.
- Säulen und Verwinkelungen im Eingangsbereich vermeiden.
- Beleuchtungskörper sollten aus vandalismusresistenten Materialien bestehen.
- Innenbeleuchtung des Flures sollte im Eingangsbereich schaltbar sein.
- Übersichtliche Gestaltung der Zugänge zu Fahrstühlen, Treppenhäusern, Keller- und Nebengebäuden, Installierung einer Schließanlage bei Mehrfamilienhäusern.
- Briefkastenanlage sollte von außen zu beschicken sein.
- Installierung von Gegensprechanlage mit Videoüberwachung.
- Flure sollten kurz und überschaubar sein.
- Sternförmige Anordnung von Treppenhäusern, Aufzug und Zugangstüren zu Nebenräumen.
- Flure sollten möglichst Tageslichteinfall haben.
- Ausreichend lange Zeitintervalle des Flurlichtes.
- Gut beleuchtete Lichtschalter.
- Ausreichend breite Flure.
- Heller Farbanstrich.

Keller

- Kellerräume sollten nicht verwinkelt und zu schmal angelegt sein.
- Kellerfenster sind mit Eisenstäben oder Gittern zu sichern.
- Kellerabgangstüren mit geprüften Türschlössern ausstatten.
- Verzicht auf eine automatisch ausschaltende Lichtanlage.
- Ausreichende Anzahl von Lichtschaltern, die gut beleuchtet sind.

Gemeinschaftsräume

- Teure Einrichtungsgegenstände gegen unbefugte Benutzung sichern.
- Bei der Beleuchtung auf vandalismusresistente Materialien achten.

Fahrstühle

- Geeignete Gestaltung von Fahrstühlen, insbesondere Ganzglaskonstruktionen, die von allen Seiten einsehbar sind.
- Verzicht auf Nischen und Ecken in den Fluren vor den Aufzugstüren.
- Vandalismusresistente Beleuchtungskörper und Auskleiden des Innenraumes mit mustergewalzten Edelstahlblechen.
- Kurze Fahrtzeiten des Aufzuges.
- Bedienungstafel aus Nirosta-Stahl mit vandalismusresistenten Bedienungsknöpfen.

Balkone, Terrassen und Fassaden

- Blattwerk von Bäumen in der Nähe des Hauses nicht höher als 2 Meter.
- Rankgerüste sollten möglichst nur an solchen Fassaden angebracht sein, die keine Fenster oder Balkone besitzen.
- Pflanzen sollten keinen Sichtschutz für potentielle Täter bieten.
- Hausfassaden mit einer graffitiabweisenden Oberfläche behandeln, verbunden mit ausreichender Beleuchtung und Bewegungsmeldern
- Eine ausreichende Beleuchtung ist vorzusehen.

11. Umfeld

Gestaltung von Plätzen

In der Regel sind es sinnvoll, Verkehrswege von Aufenthaltszonen zu trennen. Dies kann durch eine Differenzierung der Oberflächen oder durch den Einsatz von Vegetation erreicht werden.

Neben einer Zonierung in bestimmte Funktionsbereiche kann es sinnvoll sein, neutrale Flächen anzubieten, auf denen sich verschiedene Aktivitäten entfalten können.

Anforderungen

Übersichtliche Anordnung öffentlicher Räume, Herstellung von Übersichtlichkeit und Blickbeziehung, Bevorzugung kleiner Plätze sowie die Bündelung von Aktivitäten bei der Neuplanung von Wohngebieten.

Große Plätze wirken oft unüberschaubar und bei niedriger Nutzungsfrequenz trostlos und anonym. Daher sind eine gute Frequentierung und Belebtheit mit geeigneten Maßnahmen zu fördern.

Beleuchtung

Bei der Auswahl der Beleuchtung und Farbgebung sollten die Wünsche der Nutzer von Freiräumen und Grünflächen berücksichtigt werden. Unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten sollte daher ein Lichtraum geschaffen werden, der die DIN EN 13201 berücksichtigt.

Widerstandsfähige Beleuchtungskörper erschweren den Vandalismus. Bei der Auswahl der Farben sind helle Materialien zu verwenden, die die Ausleuchtung unterstützen und freundlich wirken.

Die Einsehbarkeit und eine ausreichende Beleuchtung sind bei einsetzender Dämmerung und in der Dunkelheit von größter Bedeutung für das Sicherheitsgefühl der Bürger, sowie die Verringerung von Tatgelegenheiten. Je nach Örtlichkeit ist die Lichtstärke den Bedürfnissen der Nutzer anzupassen.

Sauberkeit und Beschädigungen

So wie Verwahrlosung die objektive und subjektive Sicherheit negativ beeinflusst, sind Sauberkeit und Ordnung ein Teil der öffentlichen Sicherheit und haben direkte Auswirkungen vor allem auf das Sicherheitsgefühl. Pflegeleichte Materialien und eine regelmäßige Reinigung sind deshalb sicherheitsrelevante Aspekte. Die Verwendung vandalismusresistenter Materialien (Verarbeitung, Befestigung, Oberfläche) erhöht den Schutz gegen Beschädigungen. Auch in Hinblick auf die Wandgestaltung sollten Materialien genutzt werden, die eine einfache Beseitigung von Graffiti ermöglichen oder zum Besprühen ungeeignet sind. Oft hilft auch ein Begrünen der Wand oder das Aufbringen eines „legalen“ Graffiti oder einer anderen kreativen Gestaltung. An besonders gefährdeten Orten kann die Installation und Ausweisung von Notrufeinrichtungen und Rettungswegen sinnvoll sein.

Generell gilt es, die Balance zwischen Sicherheit und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu finden.

12. Abschließender Hinweis:

Abschließend möchten wir Sie auf die Checkliste zur städtebaulichen Kriminalprävention hinweisen, die vom landesweiten Arbeitskreis „Stadtplanung und Kriminalprävention“ erarbeitet und über den Städtetag, bzw. Gemeindetag an dessen Mitglieder versandt wurde. Die Checkliste und weitere Informationen zur städtebaulichen Prävention erhalten Sie auf Wunsch. Ihre Anfragen richten Sie an das Referat Prävention des Polizeipräsidiums Mannheim, Tel. 0621/174-1243, Email: praevention.ma@polizei.bwl.de.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Reich
Polizeihauptkommissar

Von: [Czech, René](#) im Auftrag von [Leitungsauskunft GASCADE](#)
An: [Amt61-Beteiligung-Stadtplanung](#)
Betreff: 2021.02450 GASCADE Stellungnahme - Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Kirchheim
"Kindertagesstätte Stettiner Straße" der Stadt Heidelberg
Datum: Dienstag, 20. April 2021 12:38:15
Anlagen: [2021.02450 GASCADE Stellungnahme.pdf](#)
[BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021.pdf](#)
[Ihr Schreiben vom 01.04.2021.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie den Anhang dieser Email.
Vom zusätzlichen Postversand dieser Mitteilung sehen wir ab.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an die oben genannten Anlagenbetreiber, direkt an das BIL-Portal.

Mit freundlichen Grüßen

René Czech

Abt. GNL - Leitungsrechte und -dokumentation

Phone: +49 561 934-1077, Fax: +49 561 934-2369, E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

Postal Address: GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, Germany

<p>Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz.</p>
--

GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy
Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland



GASCADE Gastransport GmbH, Költnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Stadt Heidelberg
 Stadtplanungsamt
 Frau Schölch-Garhöfer
 Palais Graimberg, Kornmarkt 5
 69117 Heidelberg



per E-Mail an: beteiligung-stadtplanung@heidelberg.de

René Czech

Tel. +49 561 934-1077

GNL-Cze / 2021.02450

Kassel, 20.04.2021

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax +49 561 934-2369

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Kirchheim
 "Kindertagesstätte Stettiner Straße" der Stadt Heidelberg
 - Ihr Zeichen 61.25 Sh mit Schreiben vom 01.04.2021 -
 Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00761.21
 Vorgangsnummer: 2021.02450**

Sehr geehrte Frau Schölch-Garhöfer,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
 Leitungsrechte und -dokumentation



Czech

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Unterstützung bei der rechtssicheren Durchführung von Bauleitplanungen mit Hilfe des Online-Portals BIL

Liebe Kommune,
im Rahmen Ihrer Bauleitplanung beteiligen Sie uns, die Infrastrukturbetreiber, an Ihren Planungsprozessen. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie dies auch gerne digital tun können. Wie genau und welchen Nutzen dies für Sie hat, verraten wir Ihnen in diesem Flyer.

Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass der Beteiligungsprozess mit einem hohen Personal- und Kostenaufwand verbunden ist. Planunterlagen müssen vervielfältigt und den entsprechenden Stellen zugänglich gemacht werden. Nicht selten müssen diese Dokumente bei uns im Hause zur Weiterverarbeitung digitalisiert werden, da wir unseren Anfrageneingangskanal digital verwalten. Hierfür nutzen wir das Online-Portal **BIL** (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche). Darin können Sie Ihre Beteiligung komplett online und bequem in nur drei Schritten formulieren:



- 1 Planvorhaben definieren**
 Zeichnen Sie Ihr Plangebiet online auf der Karte ein oder laden Sie es bequem hoch
- 2 Zuständigkeitsprüfung**
 Abgleich mit in der BIL Datenbank gelisteten Netz- und Leitungsbetreibern
- 3 Negativ/Positivliste**
 Erhalt einer Liste der für Ihr Planungsvorhaben zuständigen Netz- und Leitungsbetreibern mit der Option der direkten Kontaktaufnahme

Das Schöne für Sie dabei: Das BIL Portal bietet Ihnen einen komplett automatisierten und standardisierten Prozess, um alle im BIL Portal mitwirkenden Betreiber zu beteiligen:

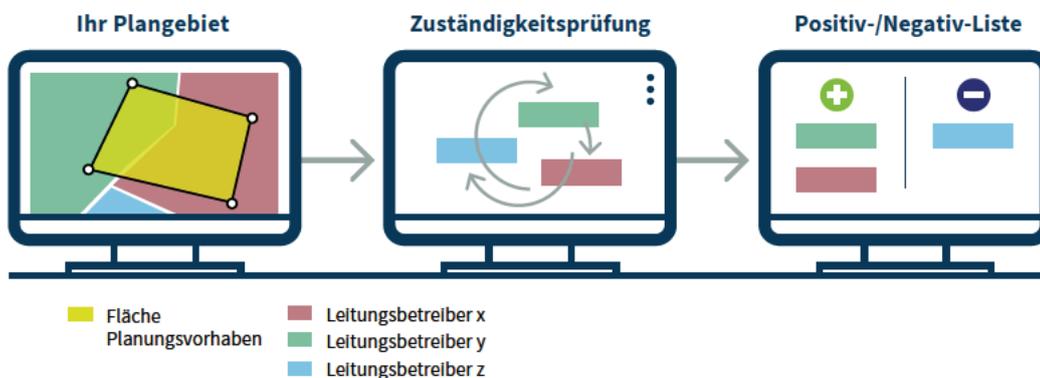
- **Manuelle Auswahl der zu beteiligenden Betreiber entfällt.** Es werden evtl. noch mehr Betreiber beteiligt als Ihnen in Ihren TöB-Listen bekannt sind.
- **Keine analogen Daten mehr notwendig.** Die Plandaten aller Planungsträger, sonstige Dokumente und Bilder werden über das Portal mit uns ausgetauscht. Unsere Stellungnahme können Sie wiederum direkt dort einsehen.
- **Betreiberübersicht in Echtzeit.** Für jede im Portal eingestellte Bauleitplanung wird eine Übersicht der zu beteiligenden und nicht zu beteiligenden Betreiber erstellt (BIL Positiv- und Negativliste). Eine Beteiligung von nicht betroffenen Betreibern wird somit vermieden.
- **Möglichkeit zur Adressierung weiterer TöB.** Die Beteiligung kann an Ihnen bekannte E-Mailempfänger weitergeleitet werden. Darüber können Sie ohne zusätzlichen Aufwand weitere TöB beteiligen. Die Nutzung des ALIZ Recherchedienstes zur Identifikation weiterer Betreiber ist für Ihre Beteiligung ebenfalls verfügbar.
- **Sie und wir gewinnen Zeit:** Ihre digitale Beteiligung ermöglicht es uns, schneller zu reagieren und unsere rechtlich gesicherte Stellungnahme fristgerecht an Sie zu übermitteln.

Durchführung von Beteiligungsprozessen digital, standardisiert und sicher!

Die Nutzung des BIL Portals ist für Sie kostenfrei. Es unterstützt die rechtssichere Durchführung Ihres Beteiligungsverfahrens, da wir dem Portal die Beteiligungsprüfung vertraglich übertragen haben. Das Portal verfügt über eine DSGVO-konforme Datenspeicherung in einem ISO- und TÜV-zertifizierten deutschen Rechenzentrum.

Mehr Zeit für anderes durch einen gemeinsamen Kommunikationskanal

Wäre dies nicht auch ein Anfragekanal für Sie? Er unterstützt Sie dabei, den §4 des Baugesetzbuches zu erfüllen, Infrastrukturbetreiber aller Art, die von Ihrer Maßnahme betroffen sind, zu identifiziert und zu benachrichtigen. Ein gemeinsamer Kommunikationskanal spart Ressourcen auf beiden Seiten und schafft mehr Freude an der Arbeit, weil mehr Zeit für andere Dinge bleibt.



Sie wollen es einmal ausprobieren? Hier geht es zur Registrierung und kostenfreien Nutzung:

www.bil-leitungsauskunft.de

Gerne würden wir den zukünftigen Prozess Ihres behördlichen Beteiligungsverfahrens mit Ihnen gemeinsam digital abwickeln und Sie bei der rechtssicheren Durchführung unterstützen!

PS:

Sie sind bereits ein Nutzer des BIL Portals?

Das ist toll! Neu für Sie ist nun, dass es extra einen Anfragetyp „Behördliche Planung“ gibt, bei dessen Auswahl Mehrfachgeometrien möglich sind und die Begrenzung an die Anfragefläche aufgehoben ist. Probieren Sie es aus!

Sie nutzen bereits andere Beteiligungsportale?

Beteiligungsportale für Kommunen zur digitalen Abwicklung des kompletten Beteiligungs- und Abwägungsprozesses existieren bereits, wie bspw. der Planungs- und Beteiligungsserver (PB) der Firma tetraeder.com gmbh. Zwischen dem PB und dem BIL Portal besteht bereits eine Schnittstelle, über die tetraeder Nutzer automatisch die im BIL Portal gelisteten Betreiber beteiligen können. Nutzen oder kennen Sie noch andere Portale? Teilen Sie uns diese gerne mit oder schreiben Sie direkt an info@bil-leitungsauskunft.de.

Eine aktuelle Liste aller Infrastrukturbetreiber, die im BIL Portal gelistet sind, finden Sie hier:

https://bil-leitungsauskunft.de/verbaende_und_netzwerkpartner/

Amt61-Beteiligung-Stadtplanung

Von: Kronibus, Micha (RPK) <Micha.Kronibus@rpk.bwl.de>
Gesendet: Montag, 26. April 2021 17:24
An: Amt61-Beteiligung-Stadtplanung
Cc: Manfred Hopfauf; Müller, Martin 61
Betreff: Stellungnahme B-Plan "Kindertagesstätte Stettiner Straße" Heidelberg, Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: 21-04-26 Stellungnahme BP Kindertagesstätte Stettiner Straße Heidelberg.pdf
Bemerkungen: Druck angestoßen, 27.04. Sh

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahme im Rahmen des betreffenden Verfahrens.

Freundliche Grüße
Micha Kronibus

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz Markgrafenstr. 46
76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/ 926-7992
Fax: 0721/93340220
micha.kronibus@rpk.bwl.de
www.rp-karlsruhe.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien verarbeiten, finden Sie gesammelt auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Heidelberg - Stadtplanungsamt
Palais Graimberg
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Karlsruhe 26.04.2021

Name Micha Kronibus

Durchwahl 0721 926-7992

Aktenzeichen 21-2511.3-9/

(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per Mail an:
Beteiligung-Stadtplanung@heidelberg.de

 **Stadt Heidelberg, OT Kirchheim;
Bebauungsplan „Kindertagesstätte Stettiner Straße“;
Behördenbeteiligung gem. § 4 II BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren mit Schreiben vom 06.04.2021. In unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte am betreffenden Standort im Ortsteil Kirchheim geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 2.500 m², der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) ist das Plangebiet im südlichen Teil als bestehende Siedlungsfläche Wohnen dargestellt, im nördlichen Teil als Regionaler Grünzug sowie als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Hierbei handelt es sich um Belange der Raumordnung, die der Planung jedoch nicht entgegenstehen, da im betreffenden Teil eine Festsetzung als private Grünfläche vorgesehen ist.

Im gültigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim ist das Plangebiet im südlichen Teil als Wohnbaufläche, im nördlichen Teil als Kleingartenanlage dargestellt. Entsprechend des gewählten Verfahrens ist gemäß Planbegründung eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Micha Kronibus

II. Nachricht von Ziff. I. per E-Mail an:

Verband Region Rhein-Neckar
Herrn Manfred Hopfauf
manfred.hopfauf@vrrn.de

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
Herrn Martin Müller
nachbarschaftsverband@mannheim.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Micha Kronibus

III. R21 z. V.

Von: [Feurer, Jürgen](#)
An: [Amt61-Beteiligung-Stadtplanung](#)
Cc: [Ronge, Bernd](#); [Bock, Barbara](#); [Ludwig, Uwe](#)
Betreff: B-210426 Stellungnahme Kirchheim_Kita Stettiner Straße.pdf
Datum: Dienstag, 27. April 2021 08:38:09
Anlagen: [B-210426 Stellungnahme Kirchheim_Kita Stettiner Straße.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei unsere Stellungnahme zur obigen Aufforderung.

Viele Grüße

Jürgen Feuerer

Dipl.-Ing. (FH)

Abteilungsleiter Abwasserüberwachung

Abwasserzweckverband Heidelberg

Tiergartenstraße 55

69121 Heidelberg

Tel.: 06221/417 443

Handy: 0172/6393576

Fax: 06221/411868

e-mail: juergen.feurer@azv-heidelberg.de



Abwasserzweckverband Heidelberg Tiergartenstraße 55 69121 Heidelberg

 Stadtplanungsamt
 Palais Graimberg
 Kornmarkt 5
 69117 Heidelberg

 Büro: Tiergartenstraße 55
 Zimmer: 126
 Bearbeitet von: Jürgen Feurer
 Telefon: 0 62 21 / 417 443
 e-mail: juergen.feurer@azv-heidelberg.de
 Telefax: 0 62 21 / 41 18 68
 Unser Zeichen: 3/fe

Ihr Schreiben vom: 01.04.2021

Ihr Zeichen: 61.25-Sh

Heidelberg, den 27. Apr. 2021

Stellungnahme Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Kirchheim „Kindertagesstätte Stettiner Straße“

Hier: 1. Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §3 Absatz 2 Satz 3 BauGB
 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Heidelberg Neuenheim – Mitte „1. Teilbereich Ladenburger Straße – Werderstraße – Schröderstraße - Lutherstraße bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Zur geplanten Entwässerung des im Betreff genannten Areales nimmt unsere Fachabteilung im Rahmen der konkreten Bauanträge Stellung.
2. Auf der Freifläche C-Außenanlage befindet sich die öffentliche Kanalisation der Stadt Heidelberg. Die zukünftige Zugänglichkeit zum Schachtbereich 76720110 muss für Wartungs- und Reinigungsarbeiten sichergestellt sein. Eine ergänzende Abstimmung zum Schachtbereich mit der Fachabteilung 4 des AZV Heidelberg ist zwingend erforderlich, da vorstellbar ist, dass dieser Schachtdeckel eine mögliche Gefahr für spielende Kinder darstellt.
3. In Bezug auf den vorhandenen Kanal (Ei Profil 800/1200) auf dem Grundstück 41542/1 ist bei der Planung der Ingenieurbauwerke (Steg über Stettinger Straße) auf eine Lastfreie Überbauung zu achten.
4. Der Zufahrtsbereich „Feuerwehr“ ist für Fahrzeuge bis 26 Tonnen ausgelegt. Hierauf ist bei der Bauausführung zu achten.
5. An der Einleitungsstelle des Abwassers in die öffentliche Kanalisation sind die Vorschriften der Abwassersatzung der Stadt Heidelberg insbesondere die Grenzwerte nach § 6 Abs.2 einzuhalten.

Telefon (0 62 21) 417-3
e-mail zentrale@azv-heidelberg.de
Internet www.azv-heidelberg.de
Steuer-Nr. 32 0 82 / 02 4 52
USt-IdNr. DE 81 20 30 019

Bankverbindung
 Sparkasse Heidelberg
 BIC / SWIFT-Code SOLADES1HDB
 IBAN DE 2767 2500 2000 0000 0299

Wir weisen darauf hin, dass:

Auf Grundstücken, auf denen Fette, ... in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Dies ist bei der Planung von Gastronomischen Betrieben, Mensen, Verkaufskiosken, Essensausgaben ... zu berücksichtigen

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen F e u r e r
Dipl.-Ing. (FH)
Abteilungsleiter
Abwasserüberwachung

**Amt für Umweltschutz,
Gewerbeaufsicht und Energie**

Heidelberg, den 30.04.2021

31.01 RN ☎ 58-18031

An
Stadtplanungsamt
Über Dezernat III

61.00	Stadtplanungsamt				
	460				
06. Mai 2021					
61.01	61.02	61.10	61.20	61.30	61.40

↳ 61.25

↳ 61.43

**Bebauungsplan „Kindertagesstätte Stettiner Straße“
Hier: Stellungnahme des Umweltamts im Rahmen der Offenlage**

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Wir weisen darauf hin, dass sich der nördliche Teil des Plangebiets in der Zone IIIB des durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebiets Mannheim-Rheinau (WSG 222031) und das gesamte Plangebiet in der Zone IIIB des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets Mannheim-Rheinau (WSG 226031) liegt. Die Vorgaben der Rechtsverordnung der Stadt Mannheim sind somit im gesamten Plangebiet zu beachten

Siehe auch Anlage „Abgrenzung des Wasserschutzgebiets“.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Lachenicht

Abbildung „Abgrenzung des Wasserschutzgebiets“





A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)



Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Zweckbestimmung: Fördereinrichtungen

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Rad- und Fußweg



Fußweg



Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



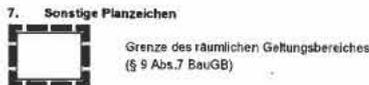
Öffentliche Grünfläche



Private Grünflächen
Zweckbestimmung: Freibereich Kindertagesstätte

Kindertagesstät

6. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)



A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m BauNVO)

In Ergänzung der Planeinschriebe und Planzeichen wird gemäß § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. BauNVO folgendes festgesetzt:

- 1. Gemeinbedarfsflächen** (§ 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB)
 - 1.1 Gemäß dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindertagesstätte“ festgesetzt.
 - 1.2 Die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindertagesstätte“ dienen der Unterbringung einer Kindertagesstätte sowie sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan „Kindertagesstätte Stettiner Straße“ durch die Zahl der Vollgeschosse sowie der maximal zulässigen Traufhöhe bestimmt.
 - 2.2 Die Zahl der Vollgeschosse in der Gemeinbedarfsfläche wird auf maximal zwei festgesetzt.
 - 2.3 Die maximal zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen wird in Meter über Normalnull (ü.N.N.) auf 120,50 Meter ü.N.N. festgesetzt.
- 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 Gemäß Planeintrag ist die offene Bauweise festgesetzt.
 - 3.2 Die überbaubaren Flächen sind gemäß den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes durch Baugrenzen festgesetzt.
 - 3.3 Die Anlage eines Fluchtbalkons sowie des Erschließungsstegs mit einer lichten Durchfahrtshöhe von mindestens 3,60 m sind als Gebäudeteile der Kindertagesstätte auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4. Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - 4.1 Gemäß dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist ein ca. 5,5 m breiter Grünstreifen als öffentliches Verkehrsgrün an dem Fuß- und Radweg vorgesehen. Innerhalb dieser Fläche können zugelassen werden:
 - Unbefestigter Randstreifen
 - Zugangswege für die Außenspielfläche
 - Feuerwehr-Aufstellfläche auf Schotterrasen
 - 4.2 Gemäß dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freibereich Kindertagesstätte vorgesehen. Innerhalb dieser Fläche können zugelassen werden:
 - Spielflächen und -anlagen
 - Erschließungswege
 - Erschließungsturm des Steges über die Stettiner Straße
 - Gerätehütte
 - Einhausung von Standplätzen für Müllbehälter

Der maximal zulässige Versiegelungsgrad dieser Fläche ist auf 10% festgesetzt. Maximal 25% der privaten Grünfläche können teilversiegelt werden.
- 5. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 5.1 Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg ist gemäß den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.
 - 5.2 Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußweg ist gemäß den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

- 6. Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

- 6.1 Der verfügbare Dachflächenanteil ist vollständig mit Photovoltaikanlagen zu versehen.

7. Bindungen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 7.1 Gemäß Planzeichnung sind Bäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu erneuern, wobei konzeptbedingte Abweichungen insbesondere hinsichtlich der letztendlichen Position der zu pflanzenden Bäume zugelassen sind, sofern die Dichte der Bepflanzungen nicht reduziert wird.
- 7.2 Bei der Pflanzenauswahl sind standortgerechte, nach Möglichkeit heimische Gehölze zu verwenden. Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen und durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu erhalten.
- 7.3 Dachflächen mit einer Neigung zwischen 0 und 20 Grad sind gemäß Handlungsleitfaden „Heidelberger Dachgarten“ zur extensiven Dachbegrünung in Heidelberg“ zu mindestens 75 % extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Substratstärke muss im Durchschnitt mindestens 10 cm betragen. Die Substrathöhe darf 7 cm nicht unterschreiten. Die maximal zulässige Höhe beträgt 15 cm. Das verwendete Substrat darf nicht mehr als 20 % (Gewicht) organische Bestandteile enthalten. Es darf kein Torf eingesetzt werden. Düngung ist nicht zulässig.
- 7.4 Von der begrüneten Dachfläche dürfen maximal 40 % der begrüneten Fläche zugleich durch Anlagen für die solare Stromerzeugung überdeckt werden.

B. Örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, Anforderungen an Werbeanlagen und an die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 1-3 LBO Baden-Württemberg)

- 1. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 - 1.1 Der Abstand von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie zur Außenwand muss mindestens 1 m betragen.
 - 1.2 Soweit die Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaikanlagen zur Ausführung kommt, sind die Photovoltaikanlagen nur in aufgeständerter Form mit einem Abstand von mindestens 0,35 m von der Substratschicht des Gründachs zulässig. Die Maximalhöhe der Photovoltaikanlage (inkl. Konstruktionshöhe) beträgt ein Drittel des Abstandes zur nächstliegenden raumwirksamen Außenwand.
- 2. Gestaltung der unbebauten Flächen und Plätze** (§ 74 Absatz 1 Nr. 3 LBO Baden-Württemberg)
 - 2.1 Die nicht überbaubaren Flächen sind mit Ausnahme notwendiger Erschließungsflächen sowie sonstigen mit dem Nutzungszweck verbundenen baulichen Nebenanlagen flächendeckend zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
 - 2.2 Standplätze für Müllbehälter sind entweder baulich in die Gebäude zu integrieren oder im Freien der Sicht zu entziehen, einzuhausen und/oder einzugrünen.
- 3. Einfriedungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
 - 3.1 Um auf aktuelle Anforderungen bei der Sicherung und Ausgestaltung der Kindertagesstätte reagieren zu können, werden Einfriedungen jeglicher Art zugelassen. Einfriedungen sind größtenteils einzugrünen.

C. HINWEISE

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne durch die Festsetzungen des neuen ersetzt.

Wasserschutzgebiet

Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in der Wasserschutzzone IIIb des WSG 222031 WW Rheinau liegt. Aus der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet können sich insbesondere ergänzende Anforderungen an die Zulässigkeit baulicher Anlagen, die Anforderungen an die Dichtigkeit von Kanalleitungen oder die Versickerung von Niederschlagswasser ergeben.

Denkmalschutz

Archäologische Funde und Befunde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich gemeldet werden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vier-ten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (§ 20 i.V.m. § 27 DschG)

Die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Stadtverwaltung Heidelberg ist über den Beginn des Erdaushubs mindestens 10 Werktagen vorher zu unterrichten.

Masterplan 100% Klimaschutz

Für bauliche Projekte wird empfohlen, nachhaltige Energiestandards wie z.B. Passivhausstandard umzusetzen und insbesondere den Einsatz Erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Im Sinne der Ziele des Heidelberger Masterplans 100% Klimaschutz sind somit neben den gesetzlichen Anforderungen der Energieeinsparverordnung weitere Energieeffizienzmaßnahmen zu prüfen.

Grünzug „Kirchheimer/Rohrbacher Ring“

Die private Grünfläche befindet sich innerhalb des „Kirchheimer/Rohrbacher Rings“, welcher unter anderem in dem Freiflächenstrukturkonzept der Stadt Heidelberg (2000) und in dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2020 als ein regionaler Grünzug dargestellt ist. Der Erhalt der Funktion als Grünzug ist Voraussetzung für die Grünflächenennung, so dass eine naturnahe Gestaltung mit hohem Grünvolumen, die Durchlässigkeit für Kleintiere und ein weicher Übergang zu den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen grundlegende Gestaltungskriterien darstellen.



**B E
UND**
Kirchheimer
Kindertagesstätte
Vorentwurf
Erster Entwurf

Präambel
Aufgrund des § 1 (8) Bbl. i. S. 3634), mit § 74 Landesbes. zuletzt geändert d. 313), und in Verbl. 24.07.2020 (GBl. hat der Gemeinde nebenstehenden t

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB oder Mängel nach § 214 Abs. 3 BauGB wurden innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift / -en gegenüber der Stadt Heidelberg nicht geltend gemacht.

Stadtplanungsamt



Von: Annegret.Kilian@telekom.de
An: [Amt61-Beteiligung-Stadtplanung](#)
Betreff: Beteiligung TÖB am Bebauungsplanverfahren "Kindertagesstätte Stettiner Straße"
Datum: Dienstag, 4. Mai 2021 12:44:48
Anlagen: [2021B_015_Heidelberg_Kita_Stettiner_Str_Stellungnahme.pdf](#)
[2021B_015_Heidelberg_Kita_Stettiner_Str_A4_M500.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schölch-Garhöfer,
aufgrund der aktuellen Arbeitssituation infolge des Corona-Virus erhalten Sie unsere
Stellungnahme als PDF-Datei mit digitaler Unterschrift. Sollten Sie darüber hinaus die
Stellungnahme handschriftlich unterschrieben in Papierform benötigen, bitten wir um eine kurze
Rückmeldung. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Annegret Kilian

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Südwest

Annegret Kilian

PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung

Dynamostr. 5, 68165 Mannheim

Tel. +49 621 294 5632 !! aktuell telefonisch nur eingeschränkt erreichbar !!

E-Mail: Annegret.Kilian@telekom.de

www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Stadt Heidelberg
 FB Stadtplanungsamt
 Postfach 10 55 20
 69045 Heidelberg

REFERENZEN	Fr. Schölch-Garhöfer	IHR ZEICHEN: 61.25 Sh	IHR SCHREIBEN VOM: 01.04.2021
ANSPRECHPARTNER	PTI 21- Betrieb, Annegret Kilian	UNSER ZEICHEN: 2021B-15	
TELEFONNUMMER	0621 294 5632	E-MAIL: T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de	
DATUM	03. Mai 2021		
BETRIFFT	Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Kindertagesstätte Stettiner Straße“		

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand:

Im Bereichs des Bebauungsplanes (Flurstück Nr. 44554) befindet sich eine TK-Leitung der Telekom zur Versorgung der Grundstücke in der Schwetzingen Straße.

Wir bitten zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die im Lageplan markierte Fläche nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.

Sollte sich das Grundstück in städtischem Eigentum befinden, bitten wir darüber hinaus um die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikations-linien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Dynamostraße 5, 68165 Mannheim

Postanschrift: Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Telefon: +49 621 294-0 | Telefax: +49 621 294-72490054 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1 7590 10066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Maria Stettner

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM
EMPFÄNGER
BLATT 2

- Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:

Bitte informieren Sie die den Bauträger, dass er sich im Fall einer Anbindung des neuen Gebäudes an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Anbindung über das auf dem Grundstück verlaufende Kabel der Telekom erfolgt.

Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail-Adresse schicken.

Mit freundlichen Grüßen

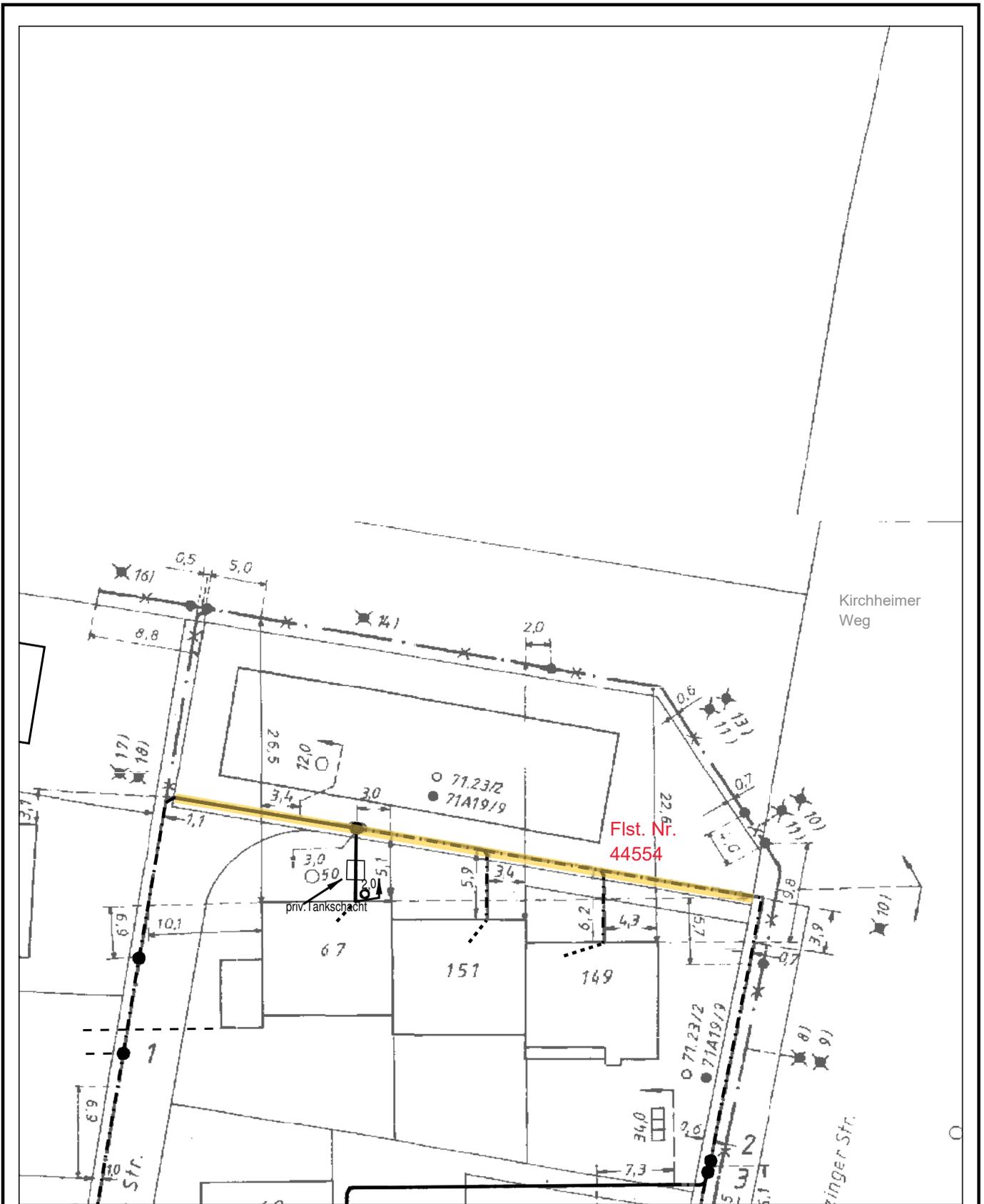
i. A.

Klaus Muthmann

i. A.

Annegret Kilian

Anlage: Lageplan



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Heilbronn		
ONB	Heidelberg		
Bemerkung:	AsB	71	
	VsB	6221C	Sicht Lageplan
	Name	PTI21, Annegret Kilian	Maßstab 1:500
	Datum	03.05.2021	Blatt 1



Amt61-Beteiligung-Stadtplanung

Von: George, Anna 61 <Anna.George@mannheim.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 16:20
An: Amt61-Beteiligung-Stadtplanung
Betreff: Bebauungsplan "Kindertagesstätte Stettiner Straße"
Anlagen: 06-184_20210505_SE_HD_Kita Stettiner Straße_Stn 4-2.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übergebe ich Ihnen unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Stettiner Straße“.

Mit freundlichen Grüßen
Anna George

Collinstraße 1, 68161 Mannheim
Tel.: 0621/2937850
E-Mail: anna.george@mannheim.de
www.nachbarschaftsverband.de

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim



Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim



Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim • Postfach 10 00 35 • 68133 Mannheim

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Palais Graimberg
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Collinstraße 1
68161 Mannheim
Telefon 0621/106846
Telefax 0621/293-47-7298
www.nachbarschaftsverband.de

Sachbearbeitung: George
Email:
anna.george@mannheim.de

Telefon 0621/293-7850

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
01.04.2021, 61.25 Sh

Sachbearbeitung / Geschäftszeichen
George / 06-184

Datum
05.05.2021

Bebauungsplan „Kindertagesstätte Stettiner Straße“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Mit der vorliegenden Planung sollen im Heidelberger Stadtteil Kirchheim die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Wohnbaufläche“ sowie in Teilen als „Kleingarten- und Kleintierzuchtanlage“ dar. Da im Bereich der „Kleingarten- und Kleintierzuchtanlage“ lediglich der 0,1 ha große Freibereich der Kindertagesstätte vorgesehen ist, wird von einer Berichtigung des Flächennutzungsplans abgesehen. Wir bitten um entsprechende Anpassung der Begründung.

Bitte senden Sie uns nach Verfahrensabschluss den rechtskräftigen Bebauungsplan mit dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung bevorzugt digital zu, damit wir unsere Unterlagen aktuell halten können.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Müller

Geschäftsführung

Nächstgelegene Haltestelle für Stadtbahn:
Neckartor, Kurpfalzbrücke, Gewerkschaftshaus, Nationaltheater;
für OEG: Collini-Center, Nationaltheater; nächstgelegene öffentliche
Parkmöglichkeit - auch für Behinderte: Parkplatz Collini-Center (nur
gegen Entgelt) Einf. Collinistr.

Dienstgebäude:
Collini-Center, Collinistr. 1, 68161 Mannheim.
Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns fern-
mündlich montags bis donnerstags von 9.00 - 12.00
und 14.00 - 15.00 Uhr, freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.

Amt61-Beteiligung-Stadtplanung

Von: Raqué <kf@raque-family.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2021 23:25
An: Amt61-Beteiligung-Stadtplanung; 31 - Sekr. Amtsleitung
Betreff: Bebauungsplan Kindertagesstätte Stettiner Straße
Anlagen: Kindertagesstätte Kirchheim, Stettiner Str. 06.05.2021.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang befindet sich meine Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Friedrich Raqué

Dr. Karl-Friedrich Raqué Gutleuthofweg 32/5 69118 Heidelberg

☎ 06221/ 808 140

☎ 06221/ 7355979

✉ kf@raque-family.de

Stadtplanungsamt
Palais Graimberg
Kornmarkt 5
über
Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Kornmarkt 1

69117 Heidelberg

Heideberg, 06.05.2021

Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Kirchheim " Kindertagesstätte Stettiner Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Natur- und Artenschutzes kann das beabsichtigte Vorhaben gemäß den in den vorliegenden Unterlagen dargestellten Ausführungen verwirklicht werden. Hierzu bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans. Auf der 2518 m² großen Fläche sind keine Bäume betroffen.

Auch sind nach der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange durch das Büro Zieger-Machauer aus Altlußheim keine negativen Auswirkungen auf die vorhandene Flora und Fauna zu erkennen. Nach dem Gutachten stellt die Fläche kein Habitatpotenzial artenschutzrechtlich relevanter und streng geschützter Arten dar. Auch schützenswerte Biotope sind nicht vorhanden. Sollten dennoch im Hinblick auf die Bauausführung besonders oder streng geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz nachgewiesen werden, müssen die Bestimmungen des § 44 BNatschG angewendet werden (Kap. 8.8. Belange des Artenschutzes in der Begründung).

Die 623 m² große Gebäudefläche, die eine Bodenversiegelung verursacht, wird durch 494 m² extensive Dachbegrünung nach dem Heidelberger Modell sowie Baumanpflanzungen und Begrünung von Einfriedungen und des Fluchtbalkons ausgeglichen. Leider sind keine Angaben über die Anzahl der zu pflanzenden Bäumen und deren Arten in den Unterlagen aufgeführt (Kap. 9.7 der Begründung). Primär sollten jedoch standortgerechte, einheimische Arten bevorzugt werden, was im Gutachten aufgeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Karl-Friedrich Raqué

Amt61-Beteiligung-Stadtplanung

Von: ZentralePlanungND <ZentralePlanungND@unitymedia.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2021 11:32
An: Amt61-Beteiligung-Stadtplanung
Betreff: Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Kirchheim „Kindertagesstätte Stettiner Straße“
Anlagen: Antwort.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.



Order Entry

Deployment
Technology
TFPO

ZentralePlanungND@Unitymedia.de

Vodafone NRW GmbH
Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

vodafone.de

**The future is exciting.
Ready?**

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

C2 General



Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Heidelberg
Frau Jutta Schölch-Garhöfer
Palais Graimberg, Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Bearbeiter: Herr Kiewning
Abteilung: Order Entry
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-25349

Seite 1/1

Datum
06.05.2021

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Kirchheim „Kindertagesstätte Stettiner Straße“

Sehr geehrte Frau Schölch-Garhöfer,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Order Entry Vodafone

Vodafone BW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 83533, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 251 338 951

Von: [Döbbeling, Helmut, DPDHL CRE Germany](#)
An: [Amt61-Beteiligung-Stadtplanung](#)
Betreff: Bebauungsplan Kirchheim "Kindertagesstätte Stettiner Straße"
Datum: Mittwoch, 12. Mai 2021 15:31:25

Sehr geehrte Frau Schölch-Garhöfer,
seitens der Deutschen Post DHL bestehen keine Einwände gegen den oben genannten
Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Döbbeling

Dipl.- Ing. Architekt Regierungsbaumeister

Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH

CRE Germany & Alps, BDS Business Development Support

Poststraße 3, 76137 Karlsruhe

Telefon: +49-171-3071216

H.Doebbeling@dpdhl.com

www.deutschepost.de

Deutsche Post DHL Group

Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH; Sitz Bonn; Registergericht Bonn; HRB 6102

Geschäftsführung: Andreas Bossert, Helmut Weih

Dies ist eine Nachricht der Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH. Sie kann vertrauliche, firmeninterne Informationen enthalten und ist ausschließlich für den oben adressierten Empfänger bestimmt. Sind Sie nicht der beabsichtigte Empfänger, bitten wir Sie, den Sender zu informieren und die Nachricht sowie deren Anhänge zu löschen. Unzulässige Veröffentlichungen, Verwendungen, Verbreitung, Weiterleitung sowie das Drucken oder Kopieren dieser Mail und ihrer verknüpften Anhänge sind strikt untersagt.

If this document does not concern you, please keep it secret, inform the sender and destroy it promptly. Thank you.

Si ce document ne vous concerne pas, veuillez le détruire immédiatement ou en conserver le contenu secret et prévenir l'émetteur, merci.

GO GREEN – Das Umweltprogramm von Deutsche Post DHL

Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

MVV Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
z. Hd. Frau Schölch-Garhöfer
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Stadt Heidelberg

16. JUNI 2021

MVV Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

T +49 621 290 0
F +49 621 290 23 24

info@mvv-netze.de
www.mvv-netze.de

61.00	Stadtplanungsamt				
			16. Juni 2021		
61.01	61.02	61.16	61.20	61.30	61.40
			61.25		

Bebauungsplan mit öffentlichen Bauvorschriften Kirchheim „Kindertagesstätte Stettiner Straße“

Mannheim, 11.06.2021

Sehr geehrte Frau Schölch-Garhöfer,

wir bedanken uns für das Anzeigen der im Betreff genannten Maßnahmen.

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsleitungen der MVV Energie AG. Aus unserer Sicht können wir dem Bebauungsplanverfahren zustimmen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Teichert
T +49 621 290 23 69
F +49 621 290 23 77
fabian.teichert@berater.mvv-netze.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Hansjörg Roll

Geschäftsführung:
Volker Glätzer
Florian Pavel

Sitz und Registergericht:
Mannheim - HRB 9177
USt-IdNr.: DE 223674591

Bankverbindung:
Deutsche Bank Mannheim
IBAN:
DE10 6707 0010 0047 7729 00
BIC: DEUTDE33XXX

MVV Netze GmbH

Anlage

i.A.

i.A.

Teichert

Demmerle